

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT  
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

Absender: ANMELDEAMT

**PCT**

MITTEILUNG ZUM ANTRAG AUF  
WIEDERHERSTELLUNG DES  
INTERNATIONALEN ANMELDEDATUMS

(Regeln 20.5 und 20.5bis e) PCT,  
Verwaltungsvorschriften Abschnitt 310bis)

|   |   |
|---|---|
| An                                      |   |
| Absendedatum<br><i>(Tag/Monat/Jahr)</i> |   |
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts | <b>WICHTIGE MITTEILUNG</b>  |
| Internationales Aktenzeichen            | Internationales Anmeldedatum/Datum des erstmaligen Eingangs von Unterlagen<br><i>(Tag/Monat/Jahr)</i> |
| Anmelder                                |   |

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass das Anmeldeamt nach seiner *Mitteilung zu später eingereichten, nicht durch Verweis einzubeziehenden Blättern* (Formblatt PCT/RO/126), mit der es das internationale Anmeldedatum auf ein späteres Datum berichtigt hat, einen Antrag des Anmelders erhalten hat, die später eingereichten Blätter nicht zu berücksichtigen.

2.  Der Antrag ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, weswegen nach Regel 20.5 e) oder 20.5bis e)
- a) **das internationale Anmeldedatum** dieser internationalen Anmeldung **wiederhergestellt wurde auf den** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, d. h. auf das vor der oben erwähnten Berichtigung geltende Datum,
  - b) die später eingereichten Blätter als nicht eingereicht gelten und
  - c) der fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil gegebenenfalls in der internationalen Anmeldung verbleibt.

Da der Antrag nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingegangen ist, gilt er als nicht eingereicht.

3. Eine Kopie dieser Mitteilung wurde übermittelt an

das Internationale Büro

die Internationale Recherchenbehörde

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Name und Postanschrift des Anmeldeamts | Bevollmächtigter Bediensteter |
| Fax.:                                  | Tel.:                         |